

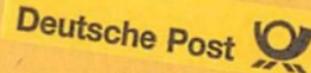
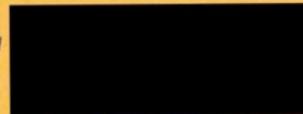
Absender

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Landkreis Havelland
Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung
Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

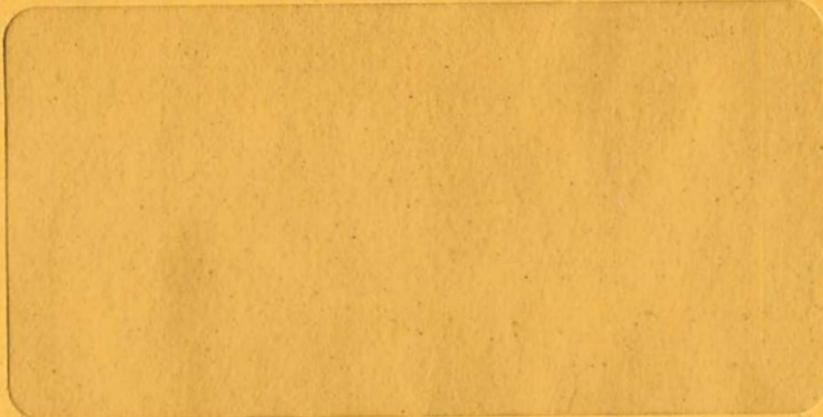
13.03.21



Aktenzeichen

Ausprägung nach V16

111/830ALH-HVL-66110 01-2021



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60

PZU



Dezernat/Amt: III/83 Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: 			
E-Mail** 			
Telefonvermittlung 03321/403 - 0	Telefax 03321 - 403 -	Durchwahl 03321 - 403 -	Zimmer

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

III/8301LM-HVL-66110 01-2021

11.03.2021

Anspruch nach VIG

Sehr geehrte

in vorbezeichneter Angelegenheit bedaure ich Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich Ihrem Anliegen nicht entsprechen kann. Es ergeht daher folgender

BESCHEID

1. Der Antrag wird abgelehnt.

1. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 beantragten Sie die Übersendung der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb „Zur alten Schmiede“, Kleine Burgstr. 10, 14712 Rathenow nach VIG. Die Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesem Betrieb hat keinerlei Verstöße gegen Rechtsvorschriften in den letzten 2 Jahren ergeben.

II.

Für die Entscheidung über Ihren formgerechten Antrag nach §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3 VIG bin ich die zur Entscheidung zuständige Behörde, §§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZVF).

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB

Ihren Antrag muss ich ablehnen, da es schon an den Tatbestandvoraussetzungen für den Anspruch fehlt. Nach § 2 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten soweit von den zuständigen Stellen nicht zulässige Abweichungen von rechtlichen Anforderungen festgestellt worden sind. Bei dem von Ihnen angegebenen Betrieb gab es in der jüngeren Vergangenheit keine solche Verstöße, sodass Ihr Antrag abzulehnen ist.

Ferner fehlt es einem Anspruch auf Mitteilung der Daten zu den letzten Kontrollen. § 2 VIG vermittelt nur dann einen Informationsanspruch, wenn rechtliche Verstöße vorliegen. In Ermangelung solcher Verstöße haben Sie daher auch auf diese Information keinen Anspruch.

Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gebühren- und auslagenfrei.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder bei der Dienststelle in Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestraße 59 – 60, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sachgebietsleiterin